



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

44. Landesherrliche Proposition für den Landtag von 1846 wegen
desselben Gegenstandes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Der hieher mitgetheilte Bericht des Amtes Derlinghausen, und die übrigen Anlagen des geehrten Erlasses vom 7. Mai d. J. werden ergebenst wieder angeschlossen.

Detmold den 7. Nov. 1844.

Fürstlich Rippische Justizkanzlei.

N^o 44.

Proposition,

die authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 betreffend.

Der §. 4 des Gesetzes wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vom 27. März 1786 wird in neuerer Zeit verschiedenartig ausgelegt. Nach der älteren bei den Aemtern noch jetzt vorherrschenden Ansicht erstreckt sich die Gütergemeinschaft, mit den aus der Natur des Colonatsrechts sich ergebenden nothwendigen Beschränkungen, auch auf die Bauersleute und deren unterhabende Colone. Dahingegen hat bei den Obergerichten des Landes die Ansicht Eingang gefunden, daß letztere davon ausgeschlossen seyn, indem vermöge des vorgedachten §. 4 unter Bauersleuten, mit Ausschließung der Anverwandten, bloß ein Erbrecht statt finde, falls der Eigenthümer des Colonats ohne Descendenz versterbe.

Bei einer consequenten Anwendung dieser letzteren Theorie führt dieselbe zu Resultaten, welche den hier im Lande herrschenden Rechtsansichten widerstreiten und die Rechtssicherheit in hohem Grade gefährden. So wird derjenige, welcher eine Colona oder Auerbin heirathet, nicht wirklicher Colon, sondern er ist bloßer Verwalter seiner Frau und sind seine Handlungen in Ermangelung einer Vollmacht oder nachherigen Genehmigung für dieselbe unverbindlich. Einem solchen aufgeheiratheten Colon steht keinerlei Disposition über das Colonat zu; er kann keine Schulden darauf contrahiren, keine dasselbe verbindende Contracte abschließen, noch auch in Betreff desselben Proceffe führen. Wenn die Frau stirbt, so tritt er in das nämliche Verhältniß zu seinen Kindern, namentlich zu dem Auerben, welchem er, sobald dieser zu mündigen Jahren kommt, vorbehältlich des Leibzuchtsgenusses zur Colonatsabtretung verbunden ist.

Bei den Aemtern wenigstens ist es bisher als ausgemacht angenommen worden, daß der aufgeheirathete Colon gleich wie der geborene rechter Colon sey; mithin Schulden auf das Colonat contrahiren, Hypotheken darauf mit Rechtsbestande constituiren, auch etwaige Proceffe in Betreff desselben im eigenen Namen führen könne. Nach der jetzigen Theorie der Obergerichte sind die constituirten Hypotheken null und nichtig und erscheinen daher nicht bloß die Rechte

der Gläubiger gefährdet, sondern es werden auch die Aemter mit Regreßklagen bedrohet.

Durch diese Betrachtungen ist das Amt Derlinghausen bewogen worden, eine authentische Interpretation des mehrerwähnten §. 4 dahin zu beantragen, daß die eheliche Gütergemeinschaft auch auf die Colonate, insoweit nicht die Eigenthümlichkeiten des Colonatsrechts entgegenstehen, Anwendung erleide. Zwei andere Aemter — Schiedler und Brake —, welche darüber mit Gutachten gehört worden, sind demselben beigetreten. Dahingegen hat Fürstl. Justizkanzlei die Ansicht ausgesprochen, daß es einer Auslegung jenes Paragraphen nicht bedürfe, da derselbe deutlich genug besage, daß, mit Ausnahme des in kinderloser Ehe dem überlebenden Ehegatten zustehenden Erbrechts die Colonate von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn. Auch ist Fürstl. Justizkanzlei der Meinung, daß wegen der bei den Colonaten stattfindenden eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, wegen ihrer Untheilbarkeit, wegen des singulären Erbfolgerechts, des Leibzuchtsrechts und des Instituts der Interimswirthschaft die Gütergemeinschaft darauf überall nicht zur Anwendung gebracht werden könne. Dabei wird jedoch von ihr eingeräumt, daß die Theorie, welcher sie huldigt, bisher nicht consequent durchgeführt worden sey, indem namentlich auch die von einem aufgeheiratheten Colon contractirten Schulden aus dem Colonate beigetrieben und nach Befinden der Umstände der Concurs über letzteres erkannt worden sey, ohne daß die Frau jemals ein Widerspruchsrecht dagegen geltend gemacht habe. Fürstl. Justizkanzlei erachtet daher zwar keine authentische Interpretation, aber wol eine Abänderung des §. 4 der G. G. D. für wünschenswerth, und zwar in der Art, daß die Colonate auch ferner von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen blieben, daß aber dem aufgeheiratheten Colon ausdrücklich dieselben Rechte wie dem angeborenen beigelegt werden mögten.

Die Regierung ist im Allgemeinen zwar wenig geneigt, in Beziehung auf das Colonatsrecht einzelne gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, weil damit eine gründliche Reform vorzunehmen seyn wird, wozu jedoch der geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen seyn dürfte, indem dasselbe gerade in einer Uebergangs-Periode und neuen Gestaltung begriffen ist. Nichts destoweniger erkennt sie die Nothwendigkeit an, hier, wo es sich zunächst um die Auslegung und richtige Anwendung des Gesetzes über die eheliche Gütergemeinschaft handelt, die Zweifel in Ansehung des §. 4 desselben und die in der täglichen Praxis daraus hervorgehenden Rechtsungewißheiten durch einen legislativen Act zu beseitigen. Sie conformirt sich übrigens der Ansicht der Aemter und ist sowohl vom juristischen als legislativen Standpuncte aus der Meinung, daß das bäuerliche Grundeigenthum nicht minder, wie das bürgerliche, insoweit die Eigenthümlichkeiten des

Colonatsrechts nicht entgegenstehen, als Gemeingut der Eheleute zu behandeln sey.

Die eheliche Gütergemeinschaft ist im hiesigen Lande ganz allgemein, die Ritterschaft allein ausgenommen, seit Alters hergebracht gewesen, wie aus den Verordnungen vom 17. Jan. und 9. Dec. 1752 sowie aus der Vormundschaftsordnung von 1777 §. 26 zu ersehen. Auch das Gesetz über die eheliche Gütergemeinschaft vom 27. März 1786 bestätigt sie ebenso allgemein und nimmt gleichfalls nur die Ritterschaft, worunter nach §. 2 der adlige Stand im Allgemeinen zu verstehen ist, davon aus. Der §. 4, welcher sich insbesondere mit den Bauern und ihren Gütern beschäftigt, sagt in der Ueberschrift ausdrücklich, daß dieselben **nicht** ausgenommen seyen. Eben so deutlich und unumwunden sprechen sich der erste und dritte Absatz jenes §. darüber aus, daß unter den aus der Natur ihrer Güter sich ergebenden Einschränkungen die eheliche Gütergemeinschaft auch unter Bauersleuten ganz allgemein stattfindet. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, die Colonnate von der Gütergemeinschaft auszunehmen; so würde er sie im §. 7 mit aufgeführt haben, wo ihrer aber mit keiner Sylbe Erwähnung geschieht.

Die einzige Gesetzesstelle, worauf Fürstl. Justizkanzlei ihre Ansicht gründet, ist in dem zweiten Absätze des §. 4 enthalten, woselbst es heißt: „Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten“ u. s. w. Während in dem vorhergehenden Absätze, und zwar auch hier nur beispielsweise verschiedene Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft in Beziehung auf die Bauern und deren Güter aufgezählt werden, wird hier nur Eine genannt, woraus sich durch einen Rückschluß allerdings folgern läßt, daß die Gütergemeinschaft nicht weiter zur Anwendung komme. Daß es jedoch keineswegs Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, die vorhergehenden Bestimmungen wieder aufzuheben und hier etwas Neues zu verordnen, geht schon aus dem gebrauchten Worte „vorgedachten“ hervor, wodurch das Vorhergehende vielmehr seine ausdrückliche Bestätigung erhält. Auf ein bloßes Erbfolgerecht passen auch die in dem ersten Absätze gebrauchten Worte „die Frau behält das Colonat“ nicht, da dieselben vielmehr das Vorhandenseyn einer Communion nothwendig voraussetzen. Endlich kommt vom juristischen Standpunkte aus noch in Betracht, daß die Anfangsworte des zweiten Absatzes „Außer der vorgedachten Erbfolge“ u. s. w. keine *verba dispositiva* sondern nur *verba enunciativa* sind, welche den wortdeutlichen Bestimmungen im ersten und dritten Absätze keinen Abbruch thun können. Die dispositiven Worte des zweiten Absatzes beziehen sich auf die Errungenschaft und besagen, daß diese unbedingt, ohne die bei den Colonaten eintretenden Beschränkungen in die Gütergemeinschaft falle. Der anscheinende Widerspruch in den Worten des Gesetzes erklärt sich wohl

daher, daß in dem zweiten Absatze als Beziehung *a potiori* der Theil für das Ganze gesetzt worden ist. Zur Zeit nämlich, wie dasselbe erlassen wurde, war in kinderloser Ehe das Successionsrecht des überlebenden Ehegatten ohne Frage das wichtigste, welches die eheliche Gütergemeinschaft in Beziehung auf die Colonnate bewirkte. Ein volles Eigenthum an diesen fand damals noch nicht statt und waren die Colonen nicht nur in ihren Dispositions- sondern auch in ihren Administrationsrechten äußerst beschränkt, so daß z. B. der so wichtige §. 8 auf sie gar keine Anwendung erleiden konnte. Ganz anders haben sich die Verhältnisse der Bauersleute gestaltet, seitdem das Leib- und Gutseigenthum aufgehoben ist und sie zum Genusse voller Eigenthumsrechte gelangt sind, welche jetzt nur noch in sofern einer Beschränkung unterliegen, als das Princip der Untheilbarkeit und der primogeniturrechtlichen Erbfolgeordnung fortbesteht. Hätte bereits im Jahre 1786 den Bauersleuten das Recht zugestanden, ihre Colonnate zu verpfänden, oder gar zu veräußern; so würde dasselbe schon damals von dem Ehemanne nur unter den aus der Gütergemeinschaftsverordnung sich ergebenden Beschränkungen haben ausgeübt werden können. Der seit jenem Jahre im Bauernstande eingetretene Zuwachs an Rechten ist der allgemeinen Regel gemäß in die Gütergemeinschaft gefallen.

In sofern nach der Wortfassung des mehrerwähnten §. 4 in den Bestimmungen desselben wirklich Widersprüche bestehen, müssen dieselben mit Hülfe der logischen Interpretation beseitigt werden. Nun bezweckt aber das Gesetz nach seinem wortdeutlichen Inhalte, dem Institute der ehelichen Gütergemeinschaft eine möglichst feste Begründung und weite Ausdehnung zu geben. Zu wiederholten Malen ist darin als leitender Grundsatz unumwunden ausgesprochen: daß die Gütergemeinschaft auf die Bauersleute in so weit Anwendung finden soll, als sie mit der Natur ihrer Güter d. h. mit dem Colonnatsrechte bestehen kann. Es fragt sich daher lediglich, ob die Eigenthümlichkeiten des letztern, namentlich das Anerberecht, die polizeiordnungsmäßige Abfindung der nachgeborenen Kinder, die Untheilbarkeit, der Leibzuchtsgenuß und die Interimswirthschaft mit der ehelichen Gütergemeinschaft vereinbar seyn oder nicht? Nach der Ansicht der Regierung muß diese Frage bejahet werden.

Vermöge der primogeniturrechtlichen Erbfolgeordnung ist den Bauersleuten die Befugniß entzogen, über die Nachfolge in ihre Colonnate zu disponiren und müssen sich die nachgeborenen Kinder mit der in der Polizeiordnung bestimmten Abfindung begnügen. Dies verhindert aber durchaus nicht, daß im Uebrigen die Colonnate Eigenthum beider Ehegatten sind. Es ist nicht abzusehen, warum nicht das an einem Bauerngute zustehende Eigenthum durch die Ehe ein gemeinschaftliches werden sollte, warum nicht die Administration des

Guts dem Manne auch dann gebühren sollte, wenn nicht er, sondern die Frau dasselbe in die Ehe gebracht hat.

Die Untheilbarkeit der Colonate entzieht den Besitzern die Befugniß, dieselben im einzelnen zu verkaufen. Zum Verkauf im Ganzen wird die einzuholende höhere Genehmigung niemals ohne sehr erhebliche Gründe versagt. Die Untheilbarkeit beschränkt den Eigenthümer in der freien Verfügung, ohne jedoch die Gütergemeinschaft auszuschließen, welche sich natürlich nur soweit erstreckt, als die Eigenthumsrechte reichen. Dieselbe äußert völlig gleiche Wirkung, mag man das Colonat als Sondergut des einen Ehegatten oder als Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft betrachten. Die Interimswirtschaft endlich und der Leibzuchtsgenuß beruhen auf Gesetz oder Vertrag und begründen keinerlei Rechtsverhältnisse, welche sich nicht mit der ehelichen Gütergemeinschaft sehr wohl vereinigen lassen.

Das Colonatsrecht ist daher keineswegs von der Beschaffenheit, daß es die Ausschließung der Colonate von der ehelichen Gütergemeinschaft zu einer Nothwendigkeit macht. Wenn nun schon nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach der muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers dafür gehalten werden muß, daß die Colonate unbeschadet der dabei eintretenden besondern Rechtsverhältnisse, der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen seyn; so spricht hierfür auch noch der Umstand, daß die Aemter fast ohne Ausnahme bis in die neueste Zeit dieser Ansicht gewesen sind, indem sie namentlich die aufgeheiratheten Colonen als rechte Colonen betrachtet und ihren Dispositions- sowie Administrationsacten in Beziehung auf die Colonate rechtsverbindliche Wirkung beigelegt haben. Es bietet also die Usual-Interpretation der grammatischen und logischen Auslegung die Hand.

Abgesehen von dem rechtlichen Standpuncte muß sich die Regierung auch aus legislativen Gründen zu der Ansicht hinneigen, daß die Bauersleute und der bäuerliche Grundbesitz von der ehelichen Gütergemeinschaft nicht auszunehmen seyn. Diese wurzelt tief in den Sitten und Gewohnheiten des Volks und bildet hier im Lande das gemeine Recht, welchem sich das Colonatsrecht der Richtung des Zeitgeistes folgend allmählich annähert. In soweit daher die Eigenthümlichkeiten des letzteren kein absolutes Hinderniß abgeben, ist dasselbe dem Gütergemeinschaftsrechte unterzuordnen, und muß auf Beseitigung aller in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel um so mehr Bedacht genommen werden, da hier im Lande die Colonate mit ihren Inventarien einen großen, vielleicht den größten Theil des Nationalvermögens ausmachen.

Der eröffnete Vorschlag, zur Beseitigung der aus dem §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung entspringenden Zweifel gesetzlich zu bestimmen, daß dem aufgeheiratheten Colon dasselbe Maß von Rechten

wie dem angeborenen zustehen solle, läßt sich mit den Grundsätzen des Rechts nicht wohl vereinigen und würde auch dem beabsichtigten Zwecke nur unvollkommen entsprechen. Es sollen darnach die Colonate auch ferner von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen bleiben, jedoch so, daß unter allen Umständen nur dem Manne, gleichviel ob er das Colonat ererbt oder erheirathet hat, das volle und unbeschränkte Eigenthum, der Frau hingegen nur ein eventuelles Erbrecht davon zusteht, für den Fall nämlich, daß jener ohne Kinder zu hinterlassen vor ihr versterben würde. Wenn hiernach eine Colona oder eine Auerbin sich zu einer Heirath entschließt, so muß sie diesen Entschluß mit dem Verluste ihres Vermögens büßen, welches ohne Weiteres auf den Mann übergeht. Eine solche Umwälzung in den Vermögensverhältnissen, Beraubung der Frau und Bereicherung des Mannes auf Kosten jener, widerstrebt zu sehr allem Rechtsgeföhle, als daß die Regierung sich jemals dem Vorschlage conformiren könnte. Diese gewaltsame Uebertragung der Eigenthumsrechte würde aber auch nicht einmal dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, sondern die Rechtsverhältnisse der Bauersleute in Beziehung auf die Colonate, namentlich die Frage, in wie fern der Frau bei Dispositions- und Administrationsacten des Mannes eine Concurrrenz oder doch ein Widerspruchsrecht zustehet, noch immer im Ungewissen lassen. Endlich kommt noch in Betracht, daß sich das Princip, die Colonate von der ehelichen Gütergemeinschaft auszuschließen, gar nicht consequent durchführen läßt, indem neu erworbene Colonate oder Colonatsparcelen nach einer bei den Gerichten stattfindenden allgemeinen Praxis als freies Erbgut behandelt werden und als solches in die Gütergemeinschaft fallen.

In Erwägung aller dieser Umstände muß die Regierung eine authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung nicht nur für unbedenklich, sondern zur Beseitigung der obwaltenden Zweifel und Ungewissheiten auch für nothwendig erachten, und zwar dahin: daß die eheliche Gütergemeinschaft unter Bauersleuten nicht bloß ein eventuelles Erbrecht bewirke, sondern daß die Colonate, in soweit nicht das Colonatsrecht entgegensteht und Beschränkungen nöthig macht, derselben allgemein und unbedingt unterworfen seyn.

Jene Beschränkungen ergeben sich von selbst und treten bloß ein in Beziehung auf die bei den Colonaten stattfindende abweichende Erbfolge-Ordnung. Die Vorschriften der Gütergemeinschaftsordnung finden unbeschränkte Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der Ehegatten zu einander während der stehenden Ehe (§§. 8—11.), desgl. auf die Rechte des überlebenden Ehegatten, wenn entweder keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind (§. 15.) oder doch solange derselbe nicht zur andern Ehe schreitet (§§. 16—19). Auch die im §. 32 erlassenen Vorschriften, für den Fall nämlich, daß die Ehe

bei Lebzeiten beider Ehegatten wieder aufgelöst wird, kommen unbedingt zur Anwendung.

Dahingegen kommen die Vorschriften über Schichtung und Einkindschaft (§§. 20—31) nur rücksichtlich der theilbaren Erzungenschaft der Bauersleute, nicht aber auf die Colonate selbst zur Anwendung.

Nomine Serenissimi ersucht die Regierung löbliche Stände um gefällige Prüfung und Begutachtung dieses Gegenstandes.

N^o 45.

Commissarisches Gutachten zur ersten Proposition, die authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschaftsverordnung von 1786 betr.

Wie aus der Proposition hervorgeht, wird sowohl von der Fürstlichen Regierung, wie von der, über den fragl. Gegenstand gutachtliche Berichte erstattet habenden Fürstl. Justizkanzlei und einigen Beamten einstimmig es als wünschenswerth und selbst als nothwendig anerkannt, daß die erst in neueren Zeiten und zwar bei den Obergerichten mit Erfolge in Anregung gekommene Ungewißheit rücksichtlich der, dem §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 zu gebenden Deutung durch einen Act der Legislation gehoben werde. In soweit aber stehen sich die in dem fragl. Betrachte gehegt werdenden Ansichten entgegen, als Fürstl. Regierung im Vereine mit den Beamten den beabsichtigten Zweck mittelst der proponirten authentischen Interpretation des erwähnten §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung zu erwirken beabsichtigt, während Fürstl. Justizkanzlei dahin sich ausgesprochen hat, daß jener §. deutlich genug sey und einer Auslegung nicht bedürfe, daher denn solcher in entsprechender Art abgeändert werden müsse. Hat der Gesetzgeber im Gesetze deutlich genug sich ausgesprochen, so muß eine jede Interpretation hinwegfallen und steht allerdings die Abänderung des bestehenden Gesetzes nur mittelst eines neuen Gesetzes zu erwirken. Ein neues Gesetz kann indessen nur für die, nach dessen Erlassung entstandenen Rechtsverhältnisse eine Norm richterlicher Entscheidung abgeben, wogegen aber das, eine Interpretation enthaltende Gesetz der rückwirkenden Kraft theilhaftig ist. In wie hohem Maße die Sicherheit der, in dem fragl. Betrachte jetzt bestehenden Zustände durch die von der Fürstl. Justizkanzlei beantragten Erlassung eines neuen Gesetzes würde gefährdet werden, legt sich von selbst dar; so dringend aber auch unter den vorkommenden Umständen die Erreichung des vorgesteckten Ziels mittelst einer authentischen Interpretation zu wünschen ist, durch welche der, in Gemäßheit der früherhin dem §. 4 wohl durchgehends gegebenen Deutung schon geordnete Rechtszustand aufrecht erhalten wird: so würde doch solche authentische Interpretation als unzulässig erscheinen und daher auch die beabsichtigte Wirkung nicht